

## WEISUNG

### Weisungen zur Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule

Für Erziehungsberechtigte, Schulleitungen und Lehrpersonen

#### **Ganzheitlich Beurteilen und Fördern**

Im Kindergarten, in der 1. und 2. Klasse der Primarschule sowie in der Basisstufe gibt das Zeugnis Auskunft über das Eintrittsdatum in die Volksschule, die erfolgten Beurteilungsgespräche und die Schullaufbahn der Lernenden.

#### **Beurteilungsgespräch**

Einmal pro Schuljahr findet ein Beurteilungsgespräch statt. Grundlage des Gespräches bildet der von der Lehrperson aufgefüllte Fremdbeurteilungsbogen. Dieser wird dem Zeugnis **nicht** beigelegt.

#### **Notengebung**

Ab der 3. Klasse der Primarschule werden die Leistungen auch mit Ziffern bewertet. Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer Gesamtbeurteilung. Diese berücksichtigt neben den vorliegenden Noten auch die Beobachtungen und Erfahrungen der Lehrperson bezüglich des Lernprozesses. Die Zeugnisnote wird somit nicht rein rechnerisch als Durchschnitt aus den Prüfungsnoten ermittelt. Vielmehr ist sie ein professioneller Ermessensentscheid, der pädagogisch begründet ist und in Form einer Zahl eine verkürzte Mitteilungsform der Beurteilung darstellt.

#### **Fachliche Leistungen**

Für die Beurteilung und Bewertung der Fachbereiche mit Noten werden lernzielorientierte Kriterien angewendet. Deren Erfüllung wird mit den folgenden ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten bewertet:

Note	Prädikat	Bedeutung bezüglich der Lernziele
6	sehr gut	Die gesetzten Ziele werden übertroffen.
5	gut	Die gesetzten Ziele werden erreicht.
4	genügend	Die gesetzten Ziele werden teilweise erreicht.
3 - 1	ungenügend	Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht.

#### **Lern- und Arbeits- sowie Sozialverhalten**

Von den überfachlichen Kompetenzen werden im Zeugnis Lernziele zum "Lern- und Arbeitsverhalten" und zum "Sozialverhalten" beurteilt.

Lern- und Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbständig arbeiten</li> <li>- Sorgfältig arbeiten</li> <li>- Sich aktiv am Unterricht beteiligen</li> <li>- Eigene Fähigkeiten einschätzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit anderen zusammenarbeiten</li> <li>- Konstruktiv mit Kritik umgehen</li> <li>- Respektvoll mit anderen umgehen</li> <li>- Regeln einhalten</li> </ul>

Die Erreichung dieser Lernziele wird im Zeugnis mit folgenden Prädikaten beurteilt:

Prädikat	Bedeutung bezüglich der Lernziele
übertroffen	Die gesetzten Ziele werden übertroffen.
erreicht*	Die gesetzten Ziele werden erreicht.
teilweise erreicht	Die gesetzten Ziele werden teilweise erreicht.
nicht erreicht	Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht.

\*„Erreicht“ bedeutet, dass das Verhalten und Handeln der Lernenden grundsätzlich dem gesetzten Ziel entspricht. Mit der Qualitätsstufe „übertroffen“ werden besonders hohe Leistungen ausgezeichnet.

### **Fremdsprachige Lernende**

Der Besuch des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ wird mit „besucht“ bestätigt. Der Besuch des Unterrichts in „Heimatlicher Sprache und Kultur“ wird mit dem Eintrag der entsprechenden Sprache und der von der HSK-Lehrperson gemeldeten Note ausgewiesen.

### **Konfessioneller Religionsunterricht**

Der Religionsunterricht ist Sache der betreffenden Religionsgemeinschaft. Diese entscheidet, ob im Fach Religion Noten erteilt werden oder „besucht“ eingetragen wird.

### **Administrative Bemerkungen. Grundsätzliches**

Im Zeugnis dürfen unter der Rubrik „Administrative Bemerkungen“ nur die ordentlich im kantonalen Zeugnisprogramm für die Volksschulen enthaltenen Einträge gemacht werden.

### **Bemerkung zu Absenzen**

Bei einer längeren Abwesenheit (mehr als 4 Wochen) infolge Krankheit, Unfall oder einer anderen Verhinderung kann unter der Rubrik „Administrative Bemerkungen“ folgender Eintrag erfolgen: „Abwesenheit wegen Krankheit / Unfall / sonstiger Verhinderung“.

### **Bemerkung zum Verzicht auf Noten**

Bei längerer Abwesenheit oder verminderter Belastbarkeit infolge Krankheit / Unfall oder in anderen begründeten Fällen kann auf Noten in einzelnen oder allen Fächern verzichtet werden. Unter der Rubrik „Administrative Bemerkungen“ ist Folgendes einzutragen: „Keine Noten gemäss § 9 Abs. 2 Verordnung über die Beurteilung.“

### **Abschlusszertifikat**

Die Lernenden erhalten am Ende der dritten Klasse der Sekundarschule zusätzlich zum Zeugnis ein Abschlusszertifikat. Dieses enthält folgende Elemente:

- Leistungsbeurteilung 2. Semester der dritten Klasse in den Pflicht- und Wahlfächern,
- Abschlussarbeit mit Titel und Note und
- Ergebnisse Stellwerk 9.

Das Abschlusszertifikat wird von der Schulleitung unterschrieben.

Wird die Schulpflicht ausnahmsweise vorzeitig beendet, kann die Schulleitung eine entsprechende Bestätigung ausstellen. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Abschlusszertifikats.

### **Beschwerdeführung**

Erziehungsberechtigte können gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule schriftlich und begründet Beschwerde führen. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und an folgende Adresse einzureichen: Bildungs- und Kulturdepartement, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

Luzern, 1. März 2017

105791

Dr. Charles Vincent

Leiter